

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Farbkonzentrat FK Orange 2

Überarbeitet am: 29.05.2015

Version: 2.00

Gültig ab: 01.06.2015

ersetzt Version: 1.xx

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Farbkonzentrat FK Orange 2

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen von denen abgeraten wird

Farbstofflösung zur Einfärbung von Lacken und Beschichtungsmitteln

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

Ormo Print GmbH

Straße / Postfach

Carl-von-Linde-Str. 17

Nat.-Kennz. / PLZ / Ort

DE 85748 Garching

Telefonnummer

+49 89 3230832-0 / email: info@ormoprint.de

Notrufnummer

+493230832-22

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Gemischs:

Flam. Liq. 3; H226;

STOT SE 3; H366

2.2 Kennzeichnungselemente

Piktogramme und Signalwort zur Etikettierung



GHS02 GHS07

Signalwort: Achtung

Gefahrenhinweise:

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise:

P210 Vor Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

Ergänzende Gefahrenhinweise:

nicht zutreffend

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung (Produktidentifikatore(n))

1-METHOXY-2-PROPANOL; EG-Nr.: 203-539-1; CAS: 107-98-2

Gefahrenhinweise

H226; H336

Sicherheitshinweise

P210; P261

2.3 Sonstige Gefahrenhinweise

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung als PBT oder vPvB.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Farbkonzentrat FK Orange 2

Überarbeitet am: 29.05.2015

Version: 2.00

Gültig ab: 01.06.2015

ersetzt Version: 1.xx

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch

3.2 Gemische

Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen

1-METHOXY-2-PROPANOL; EG-Nr.: 203-539-1; CAS: 107-98-2

Anteil: 80 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Flam. Liq. 3; H226; STOT SE 3; H336

Der Wortlaut der Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen.

Stoffe, die auf der sogenannten „Candidate List of Substances of Very High Concern (SVHC) for Authorization“ der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) aufgeführt sind, sind keine absichtlichen Bestandteile dieses Produkts. Es ist daher nicht zu erwarten, dass solche Stoffe in Mengen von $\geq 0,1\%$ im Produkt enthalten sind.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Verunreinigte Kleidungsstücke sofort entfernen.

Bei Auftreten von Gesundheitsstörungen sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen

Frischlucht zuführen. Bei Reizung der Atemwege durch das Produkt: Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt

Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen, nachspülen.

Nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen. Sofort für mindestens 15 Minuten mit reichlich Wasser bei geöffnetem Lidspalt ausspülen. Gegebenenfalls Augenarzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken

Mund sofort mit Wasser ausspülen. Viel Wasser in kleinen Schlucken trinken (Verdünnungseffekt).

Erbrechen, falls möglich, vermeiden. Keine Neutralisationsversuche.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Koordinationsprobleme

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Bewusstlosigkeit: Notarzt alarmieren.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wassersprühstrahl, Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser)

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Keinen Wasservollstrahl verwenden um eine Zerstreung und Ausbreitung des Feuers zu vermeiden.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahrenhinweise

Bei Brand können gefährliche Gase/Dämpfe entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemgerät. Gefährdete Behälter aus sicherer Entfernung mit Sprühwasser kühlen. Entweichende Dämpfe mit Wasser niederschlagen. Auf Rückzündung achten. Eindringen von Löschwasser in Oberflächen- und Grundwasser sowie Boden vermeiden. Hautkontakt durch Tragen geeigneter Schutzkleidung und durch Einhalten eines Sicherheitsabstands vermeiden.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Farbkonzentrat FK Orange 2

Überarbeitet am: 29.05.2015

Version: 2.00

Gültig ab: 01.06.2015

ersetzt Version: 1.xx

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Kontakt mit dem Produkt und Einatmen der Lösemitteldämpfe vermeiden. Hautkontakt durch Einhalten eines Sicherheitsabstands oder durch Tragen von Schutzkleidung vermeiden.

Hinweise für Einsatzkräfte: Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen von Produkt und großer Mengen verunreinigtem Waschwasser in Gewässer und Boden vermeiden. Einflüsse in die Kanalisation abdecken, um Eindringen des Produkts in die Kanalisation zu vermeiden.

Zur Begrenzung der Emissionen durch flüchtige organische Verbindungen (VOC) können die Lösemitteldämpfe einer Abgasreinigungseinrichtung zugeführt werden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigungsvorgängen

Für große Mengen: Produkt in geeignete Lagerbehälter abpumpen. Nicht pumpbare Restmengen mit Absorptionsmaterial aufnehmen.

Kleine Mengen (bis ca. 1 Liter) mit viel Wasser verdünnen und in die Kanalisation entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7, 8 und 13 beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Gefäße nicht offen stehen lassen.

Allgemeine Hygienemaßnahmen:

In Arbeitsbereichen nicht essen, trinken oder rauchen.

Nach Gebrauch die Hände waschen.

Mit Produkt beschmutzte Kleidung und Schutzausrüstung nach Verlassen des Arbeitsbereichs ablegen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft. Explosionsfähige Dampf/Luftgemische können sich schon bei normaler Umgebungstemperatur bilden. Beim Ab- und Umfüllen des Produkts Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Im Gefahrenbereich ausschließlich funkenfreies Werkzeug verwenden. Von oxidierend wirkenden und brandfördernden Stoffen fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Empfohlene Lagertemperatur: Raumtemperatur, nicht über 20°C lagern.

Die Zusammenlagerung mit folgenden Stoffen ist nicht zulässig:

Arzneien, Lebensmittel, Futtermittel

Selbstentzündliche Stoffe

Stoffe, die mit Wasser entzündliche Gase bilden.

Organische Peroxide

An einem Ort mit lösemittelbeständigem Boden oder in einer Auffangwanne lagern.

Im Originalgebinde oder entsprechenden Behältern aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Zusätzliche Hinweise entnehmen Sie bitte unseren technischen Produktinformationen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche schutzausrüstung

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Farbkonzentrat FK Orange 2

Überarbeitet am: 29.05.2015

Version: 2.00

Gültig ab: 01.06.2015

ersetzt Version: 1.xx

8.1 Zu überwachende Parameter

1-Methoxy-2-Propanol; EG-Nr.: 203-539-1; CAS: 107-98-2

Spezifizierung: TRGS 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte (Stand 02.03.2015)

Wert: 100 ppm / 370 mg/m³

Spitzenbegrenzung: 2 (I) – maximal 2-fache AGW Überschreitung in 15 Minuten

Fruchtschädigend: Y Stoffe, bei denen ein Risiko der Fruchtschädigung bei Einhaltung des AGW und des biologischen Grenzwerts (BGW) nicht befürchtet werden braucht.

Gemeinschaftliche Grenzwerte

1-Methoxy-2-Propanol; EG-Nr.: 203-539-1

Spezifizierung: 2000/39/EG

Wert: Kurzzeitwert: 150 ppm / 568 mg/m³ Konzentration darf Grenzwertkonzentration während einer Zeitdauer von 15 Minuten nicht überschreiten.

Langzeitwert: 100 ppm / 375 mg/m³

Hinweis „Haut“: Größere Mengen des Stoffs werden über die Haut aufgenommen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Für gute Lüftung sorgen. Das kann durch lokale Absaugung oder durch allgemeine Abluft erreicht werden.

Persönlicher Schutzausrüstung

Atemschutz

Bei Überschreitung eines Arbeitsschutzgrenzwerts muss ein geeigneter Atemschutz getragen werden.

Handschutz

Lösemittelbeständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374 tragen

Augenschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz gem. EN 166:2001 verwenden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

siehe Abschnitte 6 und 7

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild:

Aussehen: orange-rote Flüssigkeit

Geruch: etherisch

Sicherheitsrelevante Daten:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Farbkonzentrat FK Orange 2

Überarbeitet am: 29.05.2015

Version: 2.00

Gültig ab: 01.06.2015

ersetzt Version: 1.xx

Parameter	Wert Einheit	Methode	Bemerkungen
Flammpunkt	32°C	DIN 51755	
pH-Wert	neutral		
Siedebeginn	120°C		
Dichte	0,9 kg/dm ³		

9.2 sonstige Angaben

Die Korrosion gegenüber Metallen wurde nicht geprüft

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1 Reaktivität**

Reagiert mit starken Oxidationsmitteln und starken Reduktionsmitteln unter heftiger Wärmeentwicklung. Reagiert mit Säuren unter heftiger Wärmeentwicklung. Reagiert unter heftiger Wärmeentwicklung z.B. mit Säureanhydriden, Alkalimetallen.
Bei unkontrollierter Reaktion besteht Explosionsgefahr.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umweltbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Erhöhte Temperaturen begünstigen die Verdunstung flüchtiger Bestandteile.

10.5 Unverträgliche Materialien

Kunststoffe und Gummi können angegriffen werden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entstehung entzündlicher Gase (Wasserstoff) oder Dämpfe bei Kontakt mit starken Oxidationsmitteln, Alkalimetallen, Säuren möglich.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

es liegen keine toxikologischen Befunde zu dem Gemisch vor.

Akute Toxizität

1-METHOXY-2-PROPANOL; EG-Nr.: 203-539-1; CAS: 107-98-2

LD50 (oral, Ratte): 5000 mg/kg

LD50 (dermal, Kaninchen): 13500 mg/kg

LC50 (inhalativ, Ratte): 6 mg/l/4h

Reizung

nicht anwendbar.

Ätzwirkung

nicht anwendbar.

Sensibilisierung

nicht anwendbar.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

nicht anwendbar.

Karzinogenität

nicht anwendbar.

Mutagenität

nicht anwendbar.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Farbkonzentrat FK Orange 2

Überarbeitet am: 29.05.2015

Version: 2.00

Gültig ab: 01.06.2015

ersetzt Version: 1.xx

Reproduktionstoxizität

nicht anwendbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

1-METHOXY-2-PROPANOL; EG-Nr.: 203-539-1; CAS: 107-98-2

EC50 (Daphnia magna, 48h): 23300 mg/l

LC50 (Leuciscus idus, 96h): >4000 mg/l

LC50 (Pimephales promelas): 20800 mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

1-METHOXY-2-PROPANOL; EG-Nr.: 203-539-1; CAS: 107-98-2

DOC-Elimination > 70% (OECD 301 E)

12.3 Bioakkumulationspotential

nicht anwendbar.

12.4 Mobilität im Boden

keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB nicht erfüllt.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt nicht über das Abwasser entsorgen. Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Wenn eine Verwertung nicht möglich ist, müssen Abfälle unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften beseitigt werden. Genauen Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen.
Abfallschlüssel

Ungereinigte Verpackungen Restentleerte, nicht ausgetrocknete Gebinde sind als Behältnisse mit schädlichen Restanhaftungen zu entsorgen. 15 01 10 (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind)

Gereinigte Verpackungen Nicht kontaminierte und gereinigte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer:

UN 1263

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID:

Farbe

IMDG-Code/ICAO / IATA-DGR

Paint

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR / RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

3 (entzündbare flüssige Stoffe)

14.4 Verpackungsgruppe

II

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdender Stoffe:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Farbkonzentrat FK Orange 2

Überarbeitet am: 29.05.2015

Version: 2.00

Gültig ab: 01.06.2015

ersetzt Version: 1.xx

ADR / RID / IMDG-Code: nein

ICAO-TI / IATA-DGR: nein

14.6: Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

siehe Abschnitte 6 bis 8

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:

Die Abgabe erfolgt lediglich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):
nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):
nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):
Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr.: 648/2004 (Detergenzien-Verordnung):
nicht anwendbar

Zulassung gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:
keine

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:
Beschränkung gemäß ... beachten.

Nationale Vorschriften:

Wassergefährdungsklasse

Klasse 1 gemäß VwVwS, Anhang 4

Verweis auf technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS):

Schutzmassnahmen gemäß TRGS 500 einhalten.

Lagerklasse gemäß TRGS 510: 3 (entzündbare flüssige Stoffe)

Lösemittelverordnung (31.BimSchV):

VOC-Anteil 80% (berechnet)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der vorangegangenen Version

siehe Abschnitte

Literaturangaben und Datenquellen

Vorschriften

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 474/2014

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 605/2014

Internet:

<http://www.baua.de>

<http://publikationen.dguv.de>

<http://www.dguv.de/ifa/Gefahrstoffdatenbanken/GESTIS-Stoffdatenbank/index.jsp>

Methoden die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Physikalische Gefahren: Bewertung von Prüfdaten (Flammpunkt)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Farbkonzentrat FK Orange 2

Überarbeitet am: 29.05.2015

Version: 2.00

Gültig ab: 01.06.2015

ersetzt Version: 1.xx

Gesundheits- und Umweltgefahren: Berechnungsverfahren

Legende

Liste der Gefahrenhinweise:

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Liste der Sicherheitshinweise:

P210 Vor Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.